

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

231 (2.10.1869)

Beilage zu Nr. 231 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 2. Oktober 1869.

Italien.

Florenz, 25. Sept. (Rff. Btg.) Die Anwälte der Fortschrittspartei halten jeden Abend Zusammenkünfte bei Crispi in Betreff des Prozesses gegen Lobbia; Crispi berief sie, um sie daran zu erinnern, daß von dem Ausgang dieses Prozesses die ganze Zukunft der Partei abhängt. Die Klage kommt in der zweiten Hälfte Oktober zur Verhandlung. Mancini hat sich noch nicht darüber erklärt, ob er die Vertretung seiner politischen Freunde übernehmen werde. Die Aufregung über den Prozeß ist hier ungeheuer, jeden Abend stehen Gruppen in den Straßen, um zu lesen zu hören, was die Zeitungen darüber berichten.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 1. Okt. Wir lassen im Nachstehenden verschiedene den Kammern vorgelegte Gesetzentwürfe folgen.
1) Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

Art. I. § 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.“

Art. II. In § 37 der Verfassung wird der erste Absatz dahin abgeändert: „Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.“

Art. III. Nach § 40 der Verfassung wird als 40 a. folgende Bestimmung eingeschaltet: „Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

Art. IV. In § 45 der Verfassung werden die Worte: „Die Zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt,“ durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.“

Art. V. § 65 der Verfassung erhält folgenden Zusatz: „Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzoge, sowie jeder Kammer zu.“

Art. VI. Die §§ 70, 71, 72, 73 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Ausnahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sofern nicht eine Vorberatung in einem besonderen Ausschusse stattgefunden hat, nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung erfolgen. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.“

Art. VII. In § 74 wird der zweite Absatz, dahin lautend: „Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidentenstelle der Zweiten Kammer, der Ausschußglieder, und der Glieder der Kommission entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung“ — durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird neben der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.“

Art. VIII. § 76 der Verfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großk. Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern und aller Ausschüsse Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.“

2) Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde betr. Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

Art. 1. Badische Staatsangehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebietes, und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen. Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Bestellung vor die heimatische Ersatz- (Aushebungs-) Behörde erfolgt wäre.
Art. 2. Es steht badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde beziehentlich Angehörigen des letztern in Großherzogthum Baden ihre aktive Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimathstaate genügen. Dieselben werden dabei in allen militärischen Beziehungen wie eigene Bundesangehörige behandelt.

Art. 3. Die in Vorstehendem (Artikel 1 und 2) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letztern in Baden und badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen südlich des Main sich der Musterung un-

terziehen, beziehungsweise ihre Militärdienstpflicht ableisten dürfen.

Art. 4. Die Musterung derjenigen Militärpflichtigen, welche von der Berechtigung des Art. 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der kontrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen. Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten. Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Art. 5. Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militärpflichtige den Militärstrafgesetzen desjenigen der kontrahirenden Theile, in welchem er dient. Deserteure, welche in ihrem Heimathstaate betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl als etwaiger anderer damit zusammenhängender militärischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Art. 6. Nach vollendeter aktiver Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Art. 7. Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militärpflichtigen auf Grund des Artikels 2 gegenwärtigen Vertrags entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt. Nach Maßgabe der Gesetze desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleitet wird, werden auch etwaige Invaliden-Pensions-Ansprüche geregelt. Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalid in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Staaten verlegt.

Art. 8. Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundes-Präsidenten und der Groß. badischen Regierung vorbehalten.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens bis zum 31. Okt. in Berlin bewirkt werden. Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Okt. 1870 gelten und von gedachtem Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der kontrahirenden Theile dem andern 6 Monate vorher die Absicht kundgibt, den Vertrag aufzugeben. Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der kontrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft. Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militärpflichtigen, welche auf Grund der in Artikel 2 gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollenbung der letzteren seine Geltung.

3) Gesetzentwurf über die Weinsteuern:

Art. 1. Die Art. 12 und 14 des Finanzgesetzes vom 17. Febr. 1868 sind vom 15. Oktbr. d. J. an aufgehoben. Von gleichem Zeitpunkt an treten die Art. 2, 3 und 9 des Gesetzes über die Weinsteuern vom 19. März 1858 wieder unverändert in Kraft.

Art. 2. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

4) Entwurf eines Gesetzes über das Aufenthaltsrecht.

§ 1. Inländern kann der dauernde oder vorübergehende Aufenthalt in Gemeinden, in welchen sie das Bürgerrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen, niemals, in andern Gemeinden nur in folgenden Fällen verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden: 1) wenn von der Gemeinde die Ausweisung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom . . . die öffentliche Armenpflege betreffend, verlangt wird, 2) wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, 3) wenn sie im Lauf der letzten fünf Jahre vor Beginn oder während des Aufenthalts eine Freiheitsstrafe erstanden haben und zugleich die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit dadurch besonders gefährdet wird, daß sie an dem bestimmten Orte sich aufhalten. Aus den beiden letztgenannten Gründen kann die Ausweisung nur in den sechs ersten Monaten nach Beginn des Aufenthalts, oder, wenn der Grund zur Veragung erst später eintritt, nur binnen sechs Monaten nach dem Tage, an welchem die Veragung rechtfertigende Strafe beendet war, erfolgen.

§ 2. Ueber die Veragung des Aufenthalts erkennt die Staatspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses. In den Fällen des § 1 Ziffer 3 ist zugleich der Bezirk zu bestimmen, auf welchen sich die Ausweisung erstreckt.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf Ausländer Anwendung vorbehaltlich folgender Bestimmungen: Dem Ausländer, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat, oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit der Aufenthalt unbedingt verweigert werden. Ebenso kann derjenige, der kein sicheres Heimathsrecht hat, oder wegen mangelnder Unterhaltungsmittel den Einwohnern oder der öffentlichen Unterstützung zur Last fällt, auf Antrag der Gemeinde, des Kreises oder von Amtswegen von der Staatspolizeibehörde ausgewiesen werden. In den Fällen des § 1, Ziffer 3 laufen die Fristen erst von da an, wo die Thatfachen, welche die Veragung des Aufenthalts rechtfertigen, den Behörden bekannt geworden sind. Wird der Aufenthalt an einem Orte verweigert, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.

§ 4. Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Ausländer verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.

§ 5. Durch Regierungsverordnung kann für Ausländer der bleibende oder vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschränkungen gebunden werden, welchen der Badener in dem anderen Staate unterworfen ist. In derselben Weise kann gegenüber Ausländern, in deren Heimathstaate Badener die gleichen Begünstigungen genießen, die Zulässigkeit einer Ausweisung auf die Fälle beschränkt werden, in denen auch Inländer gemäß § 1 ausgewiesen werden können.

§ 6. An den Vorschriften über Beaufichtigung des Fremdenverkehrs, die Einstellung oder Entlassung von Dienstboten und Gewerksgehilfen wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 7. Das Gesetz vom 4. Oktbr. 1862 über Niederlassung und Aufenthalt ist aufgehoben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 29. Sept. Ueber die Frequenz und die unmittelbaren Einnahmen auf den badischen Eisenbahnsationen vom Monat August 1869 liegen uns folgende Nachweisungen vor:

		Frequenz:					
Uebersicht:		einfr. Bill.	Ret.-Bill.	zusammen	Thiere	Güter-Versand	Güter-Empfang
August	1869	426,984	209,153	636,137	31,499	2,009,250 Str.	2,155,308 Str.
	1868	433,056	179,351	612,407	46,705	1,689,284	1,739,478
Januar	1869	2,532,775	1,292,296	3,825,071	239,185	14,051,874	14,788,715
bis	August 1868	2,436,641	1,112,113	3,548,754	234,578	13,114,152	14,764,098
Auf die Meile Bahnlänge:							
August	1869	3,671	1,798	5,469	271	17,276	18,532
	1868	3,951	1,636	5,587	426	15,410	15,868
Januar	1869	22,359	11,408	33,767	2,111	124,046	130,550
bis	August 1868	23,497	10,724	34,221	2,262	126,462	142,373

Einnahmen.

Uebersicht:		aus Personentransport			aus Thieretransp.			aus Gütertransp.		
August	1869	655,193 fl. 37 kr.	15,316 fl. 6 kr.	929,767 fl. 25 kr.						
	1868	603,980 „ 21 „	19,800 „ 53 „	845,217 „ 12 „						
Januar	1869	2,940,247 „ 20 „	113,503 „ 32 „	7,185,437 „ 10 „						
bis	August 1869	2,739,371 „ 36 „	112,575 „ 42 „	10,056,469 „ 53 „						
Auf die Meile Bahnlänge:										
August	1869	5,634 fl.	132 fl.	7,995 fl.						
	1868	5,510 „	181 „	7,710 „						
Januar	1869	25,956 „	1,002 „	63,431 „						
bis	August 1868	26,416 „	1,087 „	96,977 „						

Die durchschnittliche Länge der badischen Bahnen betrug im August 1869 — 116,30 Meilen. 1868 — 109,62 Meilen. Januar bis August 1869 — 113,28 Meilen. 1868 — 103,70 Meilen.

Die Rückzahlungen aus Güterverkehr an fremde Bahnen betragen beiläufig 2 1/2 Millionen weniger als im Vorjahr.

F. 85. Baden. Fahrniß-Versteigerung.

Am
Dienstag den 5. Oktober d. J.,
Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr,
und

Mittwoch den 6. Oktober d. J.,
Nachmittags 2 Uhr
anfangend, werden aus dem Nachlasse der verstorbenen
Christiane Altmann aus Karlsruhe, bei Bier-
brauer Herrn Kneiler, Lichtenthaler Straße Nr. 52
dahier, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, als:

- 1 Glaskasten, 1 Sammtmantel mit echten Spitzen, Tuch- und Seidenjacken, seidene Kleider, Gobel-Sacktücher, weiße, wollene und Plüsch-Unterhosen, Hemden, 35 Paar Strümpfe, Halsbinden, Hüte, Regligé-Heubden, Glas- und Porzellanwaaren, Bronzelenker, Gbatoullen mit und ohne Spielen, 1 Reiseecessair, 1 blech. Kofferschloß, 1 Bettstange, Zinn u. c.

ferner:
eine große Partie Gold- und Silberwaaren, als:

- goldene Bracclets, Brochen, eine goldene Damenuhr mit Kette, Desfontaines in Etui; ca. 469 Loth Silber, bestehend in Leuchter, Becher, 1 Tasse mit Unterteller, Zuckerboxen, Kaffee- und Milchkannen, Eß- und Kaffeelöffel, Gabeln und sonstige Gegenstände;

wozu die Liebhaber eingeladen werden.
NB. Gold und Silber wird am Dienstag Mittag versteigert.
Baden, den 28. September 1869.
Waisengericht.
A. Sulaer.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsverfügungen.

E. 117. Nr. 24, 208. Heidelberg.
J. S.
Johann Peter Haas von Heidesbach
gegen
Franz Walter von Hirschhorn,
Forderung betr.

Der Kläger hat dahier vorgetragen:
Im Spätjahr 1866 schloß ich zu Heidesbach mit dem Beklagten einen Vertrag ab, wodurch ich demselben 7828 Buchenwellen, die in meinem Wald „Bamwals“ lagen, nach Hirschhorn zu liefern versprach, wogegen er mir 20 fl. für das Tausend zu zahlen versprach, sobald er die Wellen weiter verkauft haben würde.

Ferner lieferte ich demselben im Jahr 1867 24 125 Stüd Rebsfähle nach Hirschhorn, die er mir mit 9 fl. das Tausend gleich nach deren Weiterverkauf zu zahlen versprach.
Ferner lieferte ich dem Beklagten im Frühjahr 1867 350 Wellen und ein Kaster Forstenholz, das letztere zu 13 fl., die ersteren zum denselben Preis, wie früher, macht 7 fl.
Meine ganze Forderung betrug hiernach 392 fl.

Hieran habe ich verschiedene Abschlagszahlungen im Gesamtbetrag von 297 fl. bekommen. Meine Restforderung ist somit noch 95 fl. Der Beklagte verweigert die Zahlung dieser Restforderung. Ich bitte, denselben zur Zahlung der 95 fl. und 5 % Zins vom Verzug zu verurtheilen.

Beschluß.
Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird auf
Samstag den 30. Oktober d. J.,
Morgens 10 Uhr,
anberaumt, und werden hierzu beide Theile, der Beklagte mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben die Tatsachen der Klage als zugestanden angenommen und er mit etwaigen Einreden ausgeschlossen werde, vorgeladen. Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, bis zur Tagfahrt einen Stellungsgewalthaber dahier aufzustellen, widrigenfalls weitere Entschuldigungen an Gerichtsstelle zur Gerichtsstelle angeschlagen würden.
Heidelberg, den 30. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jungmanns.

Öffentliche Aufforderungen.

E. 92. Nr. 10, 739. Breisach. Michael Schätze
und dessen Schwester Magdalena Schätze, Ehefrau des Nikolaus Bürgin, von Oberbergen besitzen auf der Gemarkung alldort auf Ableben ihres Vaters Michael Schätze, alt, Ersterer die Hälfte von 2 1/2 Mannsbauern Acker in der äußeren Halben, neben Benjamin Keller und Blasius Schätze, Letztere 2 Mannsbauer Acker am Schierrain, beiderseits Roman Schätze. Weil der Erblasser Erbverträge nicht befaß, verweigert das Ortgericht die Eintragung und Gewähr des Eigentumsübergangs zum Grundbuche. Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, leibensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, werden aufgefordert, dieselben
innerhalb 8 Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls solche dem jetzigen Besitzer gegenüber verloren gehen.
Breisach, den 23. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht
Nors.

E. 99. Nr. 6940. Forberg. Auf Antrag des
Gemeinderaths Bohlstadt werden alle diejenigen, welche an fünf Morgen des Weidfeld, neben dem Steinbergweg und Urspsachdorn auf Gemarkung Bohlstadt in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder leibensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche
binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, ansonst sie dem Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt würden.
Forberg, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

E. 94. Nr. 22, 906. Forzheim. Nachdem auf
unser Aufforderung vom 10. Juli d. J., Nr. 16, 222, bezüglich der darin beschriebenen Liegenschaft keine Ansprüche der dort bezeichneten Art geltend gemacht worden sind, so werden alle diese Ansprüche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt.
Forzheim, den 25. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boeckh.

E. 95. Nr. 7038. Forberg. J. S. des Karl
Abelmann von Oberwittstadt gegen unbekanntes Dritte, Eigentum betr. **Beschluß.** Nachdem auf

die beifseitige Aufforderung vom 24. Februar d. J., Nr. 1475, keine dingliche Rechte an die dort genannten Liegenschaften geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber Karl Abelmann in Oberwittstadt gegenüber für erloschen erklärt.
Forberg, den 27. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

E. 107. Nr. 3801. Haslach. Da auf die beif-
seitige öffentliche Aufforderung vom 4. August d. J., Nr. 3115, keinerlei dingliche Ansprüche an das dort genannte Grundstück geltend gemacht worden sind, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber hiermit für erloschen erklärt.
Haslach, den 28. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hepp.

E. 87. Nr. 9352. Säckingen. Gegen Lazepier
Karl Land bed von Säckingen haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 19. Oktober d. J.,
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte zu begründen, sowie ihre Beweismittel vorzutragen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugefunden würden.
Säckingen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stechle.

E. 91. Nr. 8360. Ettenheim. Alle diejenigen
Gläubiger, welche in der Gant gegen den Nachlaß des Daniel Hoch von Ettenheim ihre Ansprüche in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Ettenheim, den 24. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schreyer.

E. 91. Nr. 8360. Ettenheim. Alle diejenigen
Gläubiger, welche in der Gant gegen den Nachlaß des Daniel Hoch von Ettenheim ihre Ansprüche in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Ettenheim, den 24. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schreyer.

Vermögensabänderungen.

E. 85. Nr. 3557. Baden. Die Ehefrau des
Josef Herrmann, Maria, geb. Weitzel, in Wirmersheim hat gegen ihren genannten Ehemann Klage auf Vermögensabänderung erhoben, und ist zur mündlichen Verhandlung Tagfahrt auf
Dienstag den 2. November l. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
Baden, den 25. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht, Civilkammer.
Der Vorsitzende:
v. Roitard.

E. 106. Nr. 2319. Mannheim. Die Ehefrau
des Georg Jakob Schmitt, Sofia, geb. Spengler, in Großschafen hat gegen ihren Ehemann hier eine Klage auf Vermögensabänderung erhoben, und ist Tagfahrt zur Verhandlung auf
Samstag den 27. November l. J.,
Vorm. 9 Uhr,
anberaumt; was hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.
Mannheim, den 27. September 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
Semp.

E. 103. Nr. 2385. Herrsch. Durch Urteil
vom heutigen, Nr. 2385, wird die Ehefrau des Gottlieb Hördner, Franziska, geb. Brogli, von Adersdorf für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen; was zur Kenntnisnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird.
Herrsch., den 23. September 1869.
Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer.
R. v. Stoesser. Greiff.

E. 86. Säckingen. Mathias Krebs, Bürger
und Schreiner von Röllingen, welcher vor einiger Zeit nach Nordamerika auswanderte und dessen Aufenthalt unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner Mutter, Adlerswirth Josef Anton Krebs Witwe, Anna Maria, geb. Steinegger, von Röllingen, berufen.
Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen, unter Anberaumung einer Frist von
drei Monaten, a dato,
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Säckingen, den 26. September 1869.
Großh. Notar
Söh.

E. 88. Wiesloch. Zur Erbschaft des verlebten
Bürgers und Tagelöhners Anton Klevenz von St. Leon sind dessen beide Söhne:
1) Maximilian Klevenz, geboren am 28. März 1833;
2) Anton Klevenz, geboren am 20. April 1836,
berufen.
Da deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich innerhalb
drei Monaten
dahier zu melden, ansonst ihre Erbtheile lediglich denjenigen zugewiesen werden, welchen sie zufallen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Wiesloch, den 21. September 1869.
Großh. Notar
Dams.

Entmündigung.
E. 104. Nr. 8474. Erberg. Leonhard Storz
von kath. Tennenbrunn wurde wegen Geisteschwäche im Sinne des L.R.G. 499 verurtheilt und ihm Josef Storz von da als Beifand gesetzt, ohne dessen Mitwirkung er die in obiger Gesetzesstelle bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen darf.
Erberg, den 25. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

Strafrechtspflege. Ladungen und Forderungen.
E. 112. Nr. 2620. Mannheim. J. U. S. gegen
Barbara Palm von Heineheim wegen Betrugs und Fälschung einer Privatunterschrift ist Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
Dienstag den 2. November l. J.,
Vorm. 12 Uhr,
anberaumt. Hierzu wird die flüchtige Angeklagte mit dem Anfügen anber vorgeladen, daß sie sich 14 Tage zuvor bei dem Großh. Amtsgericht Mannheim zu stellen habe, und daß die Verhandlung statthaben, auch wenn sie in der Tagfahrt nicht erscheint.
Mannheim, den 28. September 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Der Vorsitzende:
Loewig.

E. 101. Nr. 5386. Achern. Nachträglich zu
unserm Ausschreiben vom 2. August wird dem Emil Jahner von Gisingen ferner eröffnet, daß er nach Antrag Großh. Staatsanwalts vom 20. v. M. und 24. d. M. und auf Grund der gemachten Erhebungen der Entwendung einer silbernen Goldmünze, im Werth von 12 fl., z. N. des Philipp Heinrich von Dornheim, wegen Fälschung einer Privatunterschrift aus Gewinnlust, z. N. des Lazarus Krailheimer in Dornheim, und wegen Betrugs in Vertragsverhältnissen, im Betrag von 22 fl., z. N. des Gottlieb Wendel von Gernsbach, angeklagt wird. Achern, den 27. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Himmelm.

E. 84. Sect. III. b. J. Nr. 7909. Karlsruhe.
Der Hornist vom 2. Grenadierregiment Josef Scherer von Mannheim, dessen Aufenthalt z. Z. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb
drei Monaten
zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigtesten Ausbleibens der Defektion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Selbststrafe verurteilt werden wird.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.
Karlsruhe, den 27. September 1869.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Gottmendant: Divisions-Auditeur:
J. A. A.: Rehm.
v. Bayer.
Generallieutenant.

Urtheilsverhandlungen.
E. 111. Strafkammer-Nr. 635. Billingen. In
Anklagsachen gegen Johann Franz Bontobel von Scheinwiln wurde durch Urteil vom heutigen zu Recht erkannt:
Der Angeklagte sei der Majestätsbeleidigung schuldig und deshalb in eine Kreisgefängnisstrafe von drei Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Johann Franz Bontobel auf diesem Wege verkündet.
Billingen, den 23. September 1869.
Großh. Kreisgericht, Strafkammer.
Bassermann. Stein.

E. 89. Nr. 4374. Waldbütt. J. U. S.
gegen
Wilhelm Thomaann, Kreuzwirth von Brennet, und dessen Ehefrau Luise, geb. Bitter,
wegen Betrugs gegen Gläubiger und beziehungsweise Weibliche dazu,
wurde durch Urteil vom heutigen erkannt:
Kreuzwirth Wilhelm Thomaann von Brennet sei des Betrugs gegen Gläubiger, seine Ehefrau Luise, geb. Bitter, der Begünstigung für schuldig zu erklären, deshalb Ersterer zu einer Arbeitsstrafe von 1 1/2 Jahren oder von einem Jahr in Einzelhaft, und die Letztere zu 14 Tagen Arrestgefängnis, unter Verfallung in 1/2 der Kosten des Verfahrens, Ersterer auch zu 1/2 der Kosten, und jedes zu den ihn treffenden Kosten der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird den flüchtigen beiden Angeklagten hiermit verkündet.
Waldbütt, den 21. September 1869.
Großh. Kreisgericht als Strafkammer-Abtheilung.
Jungmanns. Amann.

E. 90. Nr. 4375. Waldbütt. J. U. S.
gegen
Johann Faller von Blumberg
wegen Diebstahls
wurde durch beifseitiges Urteil vom heutigen zu Recht erkannt:
Johann Faller von Blumberg sei des unter den Erziehungsründen des § 385 Ziff. 11 und 12 des St.G.B. begangenen gemeinen Diebstahls, im beiläufigen Betrage von 50 fl., zum Nachtheil des Jakob Rutschmann von Adersdorf, für schuldig zu erklären und deshalb zu einer, durch vierzehn Tage Hungerkost gekürzten Kreisgefängnisstrafe von fünf Monaten, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit verkündet.
Waldbütt, den 21. September 1869.
Großh. bad. Kreisgericht als Strafkammer-Abtheilung.
Jungmanns. Amann.

Verwaltungssachen. Polizeisachen.
E. 73. Nr. 6511. Breisach. Buchbinder Anton
Dier in Breisach wird als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau für den beifseitigen Amtsbezirk beauftragt.
Breisach, den 28. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sindler.
D. 987. Nr. 21, 842. Karlsruhe. Kaufmann

G. M. Kändler dahier wird als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für den Bezirk Karlsruhe beauftragt.
Karlsruhe, den 27. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Buisson.

D. 7. Nr. 12, 461. Sinsheim. Ratbschreiber
J. Clausing in Eichtersheim wurde als Agent der North British and Mercantile Feuerversicherungs-Gesellschaft für den beifseitigen Amtsbezirk beauftragt.
Sinsheim, den 28. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Ditta.

E. 75. Nr. 6268. Kenzingen. Der ledige, 18-
jährige Theodor Klärer von Kenzingen erhielt heute die Erlaubniß zur Auswanderung nach America, nachdem sich dessen Vater Martin Klärer von dort für alle etwaigen nachkommenden Schulden derselben verbürgt hat.
Kenzingen, den 27. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wallau.

E. 83. Nr. 21, 977. Karlsruhe. Karl August
Raupp von Bichig, z. Z. in America wohnhaft, hat um Auswanderungserlaubnis nachgesucht. Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur Kenntnis seiner etwaigen Gläubiger, daß nach Ablauf von 8 Tagen dem Gesuch entsprochen werden wird.
Karlsruhe, den 28. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Buisson.

E. 74. Nr. 22, 535. Mannheim. Die
Auswanderung der Sofie Kern von Wallstadt betr.
Sofie Kern von Wallstadt beabsichtigt, nach America auszuwandern, und hat zu dem Zweck um Erlaubniß aus dem Großh. badischen Staatsverbande getreten.
Dies wird etwaigen Gläubigern derselben mit der Aufforderung bekannt gemacht,
innerhalb 8 Tagen
entweder außergerichtlich oder gerichtlich ihre Ansprüche an dieselbe zu wahren, da nach Ablauf der Frist der Reisepaß ausgefolgt wird.
Mannheim, den 25. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dieß.

Stipendium.
D. 988. Nr. 12, 411. Konstantz. Das Hof-
mann'sche Stipendium dahier mit 52 fl. jährlich, für Jünglinge bestimmt, welche sich der Theologie widmen wollen und den Kurs der Synitur schon zurückgelegt haben, ist vakant. Der Stipendiat hat jedoch, wenn er von der Theologie freiwillig zurücktritt, 13 fl. 52 kr., und wenn er geistlich, oder das Stipendium ihm wieder entzogen wird, nach dem Stipendienbrief 6 fl. 56 kr. für jedes Genusjahr dem Fond wieder zu ersetzen.
Die Bewerber haben ihre Gesuche, mit Studien-, Sitten- und Armutshauptzeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.
Konstantz, den 24. September 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

Bermischte Bekanntmachungen.
D. 994. Nr. 2466. Donauessingen. Eisenbahnbau
Pflanzenlieferung.
Zur Einfriedigung der Bahn zwischen Billingen und Donauessingen bedürfen wir
80,000 Kugeln,
deren Lieferung im Commissionswege vergeben werden soll.
Die Angebote sind per 1000 Stück schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift: „Pflanzenlieferung“ versehen längstens bis
Donnerstag den 7. Oktober d. J.,
Morgens 9 Uhr,
auf dem beifseitigen Bureau einzureichen, woselbst auch die Lieferungsbedingungen bis dahin jeberzeit eingesehen werden können.
Donauessingen, den 27. September 1869.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Wittenau.
E. 76. Billendorf. Steigerungs-Auffündigung.

Zu Folge richtiger Verfügung werden
Donnerstag den 28. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
in dem Gemeindevorstandshaus zu Jümmensee dem Kaver Mattes, Bürger von Heudorf, seine in Kammbacher Gemarkung, Gemeinde Jümmensee, befindlichen Pflanzsachen öffentlich zu Eigentum versteigert, und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis erlöset wird.
Hievon erhält der flüchtige Schuldner auf diesem Wege Nachricht.
Billendorf, den 23. September 1869.
Der Großh. Notar
Hals.
D. 993. Nr. 1655. Karlsruhe. Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfes vom 1. Oktober 1869 bis dahin 1870 an Schmier, Kupf-, Dichtungs- und Verschleißmaterial für den Betrieb des Großh. Hofwasserwerkes, als:
verschlebene Oele, Anschlätt, Sand, Berg, Lumpen u.
soll im Commissionswege vergeben werden.
Die Bedingungen der Lieferungen können täglich auf dem Wasserwerke eingesehen und die Größe des ungefähren Bedarfs erhoben werden.
Die Preisangebote sind ebenfalls längstens bis
Samstag den 16. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, versiegelt und mit der entsprechenden Aufschrift versehen abzugeben.
Karlsruhe, den 28. September 1869.
Diermüller. Gerßner.

D. 997. Nr. 2755. Bruchsal. Unsere in
Erlaubigung kommende 1. Geschäftsstelle wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Eintritt soll möglichst bald geschehen.
Bruchsal, den 28. September 1869.
Großh. Domänenverwaltung.
Siedel.